

§ 1

1. Der am 26.6.1993 in Potsdam gegründete Schützenverein führt den Namen: "Schützenverein SAS-POTSDAM e.V."
2. Der Sitz des Vereins ist der Wohnsitz des 1. Vorsitzenden Herbert Dummer – aktuell 14482 Potsdam, Paul-Neumann-Str. 37
3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Potsdam eingetragen und führt den Zusatz: " e. V. ".
4. Der Verein ist weder konfessionell noch politisch orientiert oder gebunden.

§ 2

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke " der Abgabenordnung. Der Verein bezweckt die Förderung des Schießsportes in Deutschland als Breiten- und als Leistungssport, sowie die Beteiligung an nationalen und internationalen Meisterschaften. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Angebot von regelmäßigen Trainingsmöglichkeiten und der Förderung der Teilnahme an Meisterschaften im Schießsport, sowie der Jugendarbeit auf diesem Gebiet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, seine Tätigkeit ist nicht auf wirtschaftliche Vorteile gerichtet. Er erstrebt keinen Gewinn.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke genutzt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung, sie wird durch den Vorstand erarbeitet und durch die Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Den Mitgliedern und den Funktionären dürfen Vergütungen für ihre Tätigkeit gezahlt werden. Einzelheiten dazu regelt die Geschäftsordnung.

§ 3

1. Der Verein hat volljährige Mitglieder mit aktivem und passivem Wahlrecht. Er nimmt auch jugendliche Mitglieder auf, diese haben Stimm- und Wahlrecht innerhalb der dann zu gründenden Jugendvertretung des Vereins (in der Regel bis 18 Jahre).
Der Verein kann durch Abstimmung verdienstvolle Mitglieder und repräsentative Persönlichkeiten zu Ehrenmitgliedern ernennen.
2. Bei Verstoß gegen die Satzung sowie Störung des Sportbetriebes können folgende Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder zur Anwendung gebracht werden:
3. -Verwarnung, Verweis, Ermahnung
4. -Geldbußen bis 500,00 Euro
5. -Verminderung besonderer Befugnisse
6. -Verminderung der Mitgliederrechte
7. -Ausweisung (Hausverbot)
8. -Ausschluss
9. Diese Rechts- und Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder dürfen nur im Einklang mit den Rechts- und Ordnungsmaßnahmen der zuständigen Fachverbände stehen. Diese Rechts- und Ordnungsmaßnahmen werden durch den Vorstand beantragt und durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen. Gegen die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist kein Einspruch möglich.

§ 4

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person mit vollendetem 14. Lebensjahr werden.
2. Der Aufnahmeantrag muss schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins einstimmig. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft.
4. Jede natürliche Person kann sich als Gast über Ziele und Methoden des Vereins informieren.

§ 5

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a. mit dem Tod des Mitgliedes.
 - b. durch Austritt des Mitgliedes.
 - c. durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Der Austritt erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist bis vier Wochen vor Ablauf des Quartals zum Ende des laufenden Quartals möglich.
3. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen oder die Geschäftsordnung (insbesondere der Beitragszahlung) des Vereins verstoßen hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Zuvor ist dem Mitglied Gelegenheit des rechtlichen Gehörs zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung des Vorstandes kann Einspruch erhoben werden, er hat schriftlich innerhalb von 14 Tagen zu erfolgen. Die Entscheidung darüber obliegt dann der Mitgliederversammlung.
5. Für eingezahlte Mitgliedsbeiträge des laufenden Jahres besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.
6. Die Mitglieder des SV SAS Potsdam erklären sich ausdrücklich damit einverstanden, dass ihr Foto, ihr Vorname und der Anfangsbuchstabe ihres Nachnamens auf der SAS-Homepage veröffentlicht werden kann. Dieser Veröffentlichung kann jedes Mitglied für die Zukunft gegenüber dem Vorstand widersprechen. Der SAS Potsdam ist bemüht, Widerspruch gegen die Veröffentlichung zu beachten, kann dies aber nicht garantieren. Sofern trotz Widerspruchs eine Veröffentlichung vonseiten des Vereins erfolgt, wird das betroffene Mitglied den Verein darauf hinweisen, ohne Kostenerstattung zu verlangen.

§ 6

1. Die Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeitrag für natürliche Personen werden auf der Grundlage der Geschäftsordnung erhoben.
2. Aus den Mitgliedsbeiträgen werden die laufenden Kosten des Vereins getilgt. Genannt seien hier: Mieten, Versicherungsprämien, Anschaffung von Vereinswaffen, Munition, Zielen, Aufwandsentschädigungen, etc. Umlagen für besondere Ausgaben werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung beschlossen, wofür eine 2/3 Mehrheit erforderlich ist.

§ 7

1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8

1. Organe des Vereins sind:
 - a) Die Mitgliederversammlung
 - b) Der Vorstand
 - c) Die Kassenprüfer
 - d) Die Jugendvertretung, soweit mind. 8 jugendliche Mitglieder dem Verein angehören

§ 9

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist von dem Vorsitzenden im Verhinderungsfalle von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Der Vorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder das verlangen. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die gleichen Einladungsformalitäten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung erfolgt durch Aushang während der Trainingszeiten. Mitglieder, die sich zu dieser Zeit schriftlich entschuldigt haben, werden postalisch benachrichtigt.
3. Jedem volljährigen Mitglied steht eine Stimme zu. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
4. Jedes Mitglied kann bis zu 10 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich beim Vorsitzenden einreichen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie wird von einem zu Beginn der Versammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.
6. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins, über eine Satzungsänderung, oder die Entlassung des Vorstands bedarf der 2/3 Mehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht mitgezählt.
7. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie ist vom Vorstand und von dem/der von der Mitgliederversammlung gewählten Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen und muss in der nächsten Versammlung genehmigt werden.
8. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das laufende Kalenderjahr.
 - b) Feststellung der Jahresrechnung des Vorjahres
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers
 - e) Entlastung des Vorstandes
 - f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins
 - g) Beschlussfassung über Umlagen für besondere Ausgaben
 - h) Bestätigung, oder Änderung der Geschäftsordnung (incl. Mitgliedsbeiträge usw.)
 - i) Wahl des Vorstandes
 - j) Bestätigung des Jugendvorstandes
 - k) Wahl des Kassenprüfers
 - l) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen

9. Präsenzloses Abstimmungsverfahren der Mitgliederversammlung

1. Zur Abstimmung wird durch E-Mail, Telefax oder/und Brief durch den Vorstand geladen.
2. Der Vorstand gibt in der Ladung die noch zu ergänzende Tagesordnung bekannt. Er gibt Gelegenheit, Fragen zu stellen oder/und die Aufnahme konkreter Anliegen in die Tagesordnung zu beantragen; verspätete Anträge finden keine Berücksichtigung. Die zu ergänzende Tagesordnung enthält die Berichte des Vorstandes und anderer Funktionsträger.
3. Nach Ablauf der zwei Wochen gibt der Vorstand die endgültige Tagesordnung bekannt und fordert alle Mitglieder binnen weiterer zwei Wochen zur verbindlichen Abstimmung auf. Er beantwortet zugleich etwaige Fragen.
4. Die Mitglieder stimmen über die einzelnen Punkte ab, indem sie den Vorstand per Brief, ggf. per Telefax oder per E-Mail unterrichten, wie sie in den einzelnen Punkten der endgültigen Tagesordnung votieren. Um die Frist zu wahren, kommt es auf den Zugangszeitpunkt an; verspätete oder/und nicht formgerechte Stimmen sind ungültig.
5. Der Vorstand zählt nach dem Stichtag die Stimmen aus und gibt das Ergebnis unverzüglich bekannt.
6. Möchte ein Mitglied einen Verfahrensfehler geltend machen, muss es binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses den etwaigen Verstoß beim Vorstand geltend machen. Andernfalls gelten etwaige Verfahrensfehler als geheilt.

§ 10

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:

dem geschäftsführenden Vorstand

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der 1. stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Schatzmeister/in

dem erweiterten Vorstand

- d) dem/der Zeugmeister/in
- e) dem/der Sportleiter/in
- f) dem/der Vorsitzenden des Jugendvorstandes (optional)

2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den geschäftsführenden Vorstand vertreten. Zur Vertretung genügt die Anwesenheit von zwei der drei Mitglieder vom geschäftsführenden Vorstand. Die Mitglieder des erweiterten Vorstand sind somit nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt. Der Vorstand der Jugend durch die Jugendversammlung, dieser bedarf der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung. Der Vorstand bleibt solange im Amt bis ein neuer gewählt ist. Bei ausscheidenden Vorstandsmitgliedern kann ein stimmberechtigtes Mitglied adaptiert werden, zum vollen Vorstandsmitglied bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.
4. Der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall ein Stellvertreter, beruft und leitet die Sitzung

des Vorstandes. Er/sie ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

5

5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
6. Der Vorstand kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn in der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.

§ 11

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, welche ausschließlich im Sinne des §2 der Satzung verwendet werden dürfen.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 12

1. Im Falle der Auflösung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den BDS Landesverband 1 Berlin-Brandenburg e.V., die Geschäftsstelle: Birkenring 5, in 16356 Ahrensfelde, im Bund Deutscher Sportschützen 1975 e.V. Dieser hat es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden der/die Vorsitzende und der/die Schatzmeister/in bestellt.

§ 13

1. Schlussbestimmung / Salvatorische Klausel

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für sich aus dieser Satzung ergebende Streitigkeiten ist der Sitz des Vereins.

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen unwirksam oder nichtig sein oder unwirksam oder nichtig werden, so wird hiervon die Wirksamkeit der Übrigen Bestimmungen nicht berührt. An die Stelle einer unwirksamen Bestimmung soll diejenige wirksame Bestimmung treten, die dem Vereinsinteresse am Nächsten kommt. Lässt sich ein solcher mutmaßlicher Wille der Organe des Vereins nicht ermitteln, so soll statt der unwirksamen Bestimmung die ihr am Ehesten entsprechende gesetzliche Regelung gelten.

Änderungsbeschluss der Mitgliederversammlung 11.12.2010

Herbert Dummer
Versammlungsleiter
Vorsitzender SV SAS

Ralf Schmidt
stellvertretender Vorsitzender

Ricarda Dummer
Protokollführende